



Universität Wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Exposé des Dissertationsvorhabens

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

**Recht auf Reparatur – Auswirkungen auf den verbraucherrechtlichen
Schutz und die Verpflichtungen der Unternehmer**

anhand von ausgewählten Fragestellungen

Verfasserin

Mag.iur. Corinna Kleczander

11804026

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, August 2024

Studienkennzahl laut Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsbetreuerin: Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

Einführung in die Thematik:

Es ist allzu vertraut: Man erwirbt ein neues Smartphone und nach einigen Jahren treten bereits die ersten Mängel auf, sei es ein schwacher Akku oder ein defektes Display. Befindet man sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, so muss man sich eigentlich keine weiteren Gedanken darüber machen, da man sich im Regelfall einfach an den jeweiligen Verkäufer wenden wird, der den Mangel problemlos, durch die primären oder sekundären Gewährleistungsbehelfe, behebt.¹ Jedoch ist es besonders ärgerlich, wenn ein Defekt bereits kurz nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auftritt. In solchen Fällen stehen einem im Wesentlichen zwei Optionen offen: Entweder investiert man in ein neues Smartphone oder man entscheidet sich dafür, das alte Gerät reparieren zu lassen. Letzteres erweist sich meistens jedoch als die weniger attraktive Wahl, da sie in der Regel sowohl zeitintensiv als auch finanziell unvorteilhaft sein kann. Summa summarum führt dies dazu, dass viele Produkte, die eigentlich nur einen kleinen, aber behebbaren Fehler aufweisen, vorschnell entsorgt werden, was wiederum die Problematik des Anstiegs von Elektromüll verschärft.²

Die Klimaschutzkrise und die damit einhergehenden Folgen beschäftigen schon seit geraumer Zeit die Europäische Union. Aufgrund dessen hat sie bereits eine Vielzahl an Maßnahmen gesetzt. Einer der bislang größten Errungenschaften stellt der europäische Grüne Deal dar, der eine große Bandbreite an Maßnahmen und Förderungen beinhaltet. Die Ziele dieses Pakts sind uA die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, für umweltfreundliche Mobilität zu sorgen und erneuerbare Energie zu fördern.³

Im Rahmen des europäischen Grünen Deals besteht auch die Verpflichtung zur Vermeidung von Abfallproduktion, um dadurch zu einer nachhaltigeren Kreislaufwirtschaft beitragen zu können.⁴ Die Europäische Kommission gibt an, dass jährlich rund 35 Millionen Tonnen an Abfall durch entsorgte mangelhafte Waren entstehe, wobei das Wegwerfen von Elektrogeräten den am stärksten wachsenden Sektor ausmache.⁵ Um dem entgegenzuwirken, hat die Europäische Union im Rahmen des Grünen Deals eine Bandbreite an Maßnahmen und

¹ *Zöchling-Jud* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 932 Rz 1 (Stand 1.1.2016, rdb.at).

² *Repasi*, Recht auf Reparatur: Paradigmenwechsel beim Verbrauchsgüterkauf, EWS 2024 H 1, I.

³ *Maaf*, Der Europäische Green Deal als Grundlage nachhaltigen Klimaschutzes, NR 2022, 18.

⁴ Der europäische Grüne Deal, Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den europäischen Rat, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11.12.2019 COM (2019) 640 final, 10.

⁵ VKI, Recht auf Reparatur: Neuer Vorschlag der EU-Kommission, <<https://konsument.at/recht-auf-reparatur-neuer-vorschlag-der-eu-kommission/66445>> (abgerufen am 18.02.2024).

Zielsetzungen erlassen.⁶ Die Verabschiedung der Richtlinie 2022/2380, welche die Verwendung von einheitlichen USB-C-Ladegeräten für Smartphones und Tablets ab Ende des Jahres 2024 vorschreibt, trägt maßgeblich dazu bei, dass bei einer Neuanschaffung nicht auch stets neue Ladegeräte erworben werden müssen.⁷

Durch zwei bahnbrechende Richtlinien, die Digitale-Inhalte-Richtlinie sowie die Warenkauf-Richtlinie, wurde auch versucht, dem Gedanken der Wegwerfgesellschaft entgegenzuwirken. Da wir uns im Zeitalter der Digitalisierung und der immer schneller voranschreitenden technologischen Entwicklungen befinden, werden gerade Waren mit digitalen Elementen oftmals schnell veraltet und frühzeitig weggeworfen, da sie den aktuellen Anforderungen nicht mehr entsprechen.⁸ Im Zuge der Richtlinienumsetzung sieht das neu im österreichischen Recht eingeführte Verbrauchergewährleistungsgesetz – kurz VGG - beim Kauf von Waren und bei der Bereitstellung von digitalen Leistungen in § 7 VGG eine Aktualisierungspflicht vor. Unternehmer werden nun dazu angehalten den Verbraucher vorab über die Aktualisierungspflicht zu unterrichten sowie die entsprechenden Updates für eine gewisse Zeitspanne zur Verfügung zu stellen, um die vollumfängliche Funktionalität des vertraglich Vereinbarten einhalten zu können.⁹ Folglich kam es erstmals zu einer Grundreformierung des Gewährleistungsrechts, da der Unternehmer nicht bereits mit Übergabe der Waren mit digitalen Inhalt den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt, sondern auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die Leistung während der gesamten Vertragsdauer uneingeschränkt zur Verfügung gestellt wird.¹⁰ Dadurch soll sichergestellt werden, dass vor allem Elektrogeräte nicht kurze Zeit nach der Übergabe bereits veralten und deshalb frühzeitig entsorgt werden.¹¹

Einige Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, eigene Maßnahmen zur Reduktion von Elektroschrott zu ergreifen. In Österreich wurde der Reparaturbonus, eine Maßnahme des Klimaschutzministeriums für elektrische und elektronische Geräte eingeführt.¹² Jede Privatperson mit Hauptwohnsitz im Inland kann diesen beantragen und bis zu 50% der Reparaturkosten erstattet bekommen. Durch diese Maßnahme wird zum einen der finanzielle Anreiz für Verbraucher geschaffen, eine Reparatur in Anspruch zu nehmen und zum anderen

⁶ Der europäische Grüne Deal, 10.

⁷ RL (EU) 2022/2380 des europäischen Parlaments und des Rats vom 23.11.2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt ABI L 2023/315/30.

⁸ *Rieländer*, Leistungsstörungen im Digitalvertragsrecht (Teil I), GPR 2021, 257.

⁹ *Fida*, Die neue Aktualisierungspflicht nach § 7 VGG, *ecolex* 2021/700.

¹⁰ *Küter*, Die Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Leistungen in Deutschland und Österreich, *VbR* 2022/98.

¹¹ *Poneder*, Das Leistungsstörungenrecht im digitalen Zeitalter: Zur Rechtsnatur der Aktualisierungspflicht nach § 7 VGG, *JB1* 2024, 10.

¹² <<https://www.reparaturbonus.at/kontaktformular-privatpersonen>> (abgerufen am 15.05.2024)

die heimischen Reparaturbetriebe gestärkt.¹³ Seit Einführung des Reparaturbonus haben bereits 910.000 Menschen davon Gebrauch gemacht und ihre Elektrogeräte, allen voran Smartphones, Geschirrspüler sowie Waschmaschinen reparieren lassen. Die positive Entwicklung lässt erkennen, dass die Menschen den Wunsch haben, zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft aktiv beizutragen.¹⁴

Die kürzlich vom Europäischen Parlament angenommene Richtlinie über die Förderung des „Rechts auf Reparatur“ sieht einige Änderungen in Bezug auf die Gewährleistungsfrist vor. Allerdings soll es nicht nur im Bereich der Gewährleistung zu Änderungen kommen, sondern sieht die Richtlinie vor allem eine Bandbreite an neuen Rechten und Pflichten vor, um die Reparatur von Waren auch außerhalb der Gewährleistungsfrist zu fördern und dessen Inanspruchnahme innerhalb des europäischen Binnenmarkts deutlich zu vereinfachen. Der Hersteller soll, wenn der Verbraucher dies wünscht, dazu verpflichtet werden, die Reparatur auch nach dem Ende der Gewährleistungsfrist durchzuführen. Zusätzlich dazu soll er den Verbraucher auch in geeigneter Weise über diese Verpflichtung informieren.¹⁵ All diese Maßnahmen sollen zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten der Verbraucher führen und gleichzeitig den Klimaschutzziele gerecht werden.¹⁶ Die Produkthersteller sollen dazu angeregt werden, umweltfreundlichere Geschäftsmodelle zu entwickeln sowie für die Reparierbarkeit ihrer Waren zu sorgen.¹⁷ Die nachhaltige Änderung der Rechtslage in Bezug auf die verbraucherrechtlichen Regelungen und vielfältigen Pflichten der Unternehmer sowie die Aktualität dieser Thematik lassen die Erläuterungen im Rahmen dieser Dissertation als notwendig erscheinen.

¹³<https://www.oesterreich.gv.at/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/reparaturbonus.html> (abgerufen am 10.04.2024).

¹⁴ *Dworak*, Kurzlebige Produkte: Wo es abseits des Reparaturbonus anzusetzen gilt, <<https://www.derstandard.at/story/3000000214883/kurzlebige-produkte-wo-es-abseits-des-reparaturbonus-anzusetzen-gilt>> (abgerufen am 29.05.2024).

¹⁵ *Topal-Gökceli*, Recht auf Reparatur: EK führt neue Verbraucherrechte für einfache und attraktive Reparaturen ein, ZfRV 2023/25.

¹⁶ <<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201024IPR90101/eu-verbraucher-brauchen-recht-auf-reparatur-und-mehr-produktsicherheit>> (abgerufen am 16.07.2023).

¹⁷ *Libor*, Forderung nach Recht auf Reparatur für elektronische Geräte AfP, 2022, 219.

Problemstellungen innerhalb der Gewährleistung:

Das Gewährleistungsrecht ist ein bedeutendes Teilgebiet des Leistungsstörungenrechts. Nahezu jeder Verbraucher musste diesen Rechtsbehelf bis lang zumindest einmal in Anspruch nehmen.¹⁸ Die Gewährleistung ist das verschuldensunabhängige Entstehenmüssen des Übergebers für jedwede Sach- und Rechtsmängel.¹⁹ Jeder Übernehmer hat Anspruch darauf, dass die von ihm erworbene Ware die gewöhnlich vorausgesetzten oder vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist.²⁰ Ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer Gewährleistung geltend machen, wobei er zunächst nur auf die primären Gewährleistungsbehelfe zurückgreifen kann und dabei die Wahlmöglichkeit zwischen dem Austausch und der Verbesserung hat. Sind diese Behelfe nicht möglich oder für den Unternehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, kann auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe, Preisminderung und Vertragsauflösung, umgestiegen werden.²¹ Die Gewährleistungsfrist für bewegliche, körperliche Waren beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Ware.²²

Das erst am 01.01.2022 in Kraft getretene Verbrauchergewährleistungsgesetz - kurz VGG – beinhaltet besondere Regelungen für Verbraucher beim Kauf von Waren und bei der Bereitstellung von digitalen Leistungen. Ziel der Warenkauf-Richtlinie und der Digitale-Inhalte-Richtlinie war es, für einheitliche Regelungen im Verbrauchergewährleistungsrecht zu sorgen und dadurch die Verbraucherrechte innerhalb der Europäischen Union zu stärken.²³

Diese Richtlinien enthielten einige Novellierungen. Dazu zählte uA die Verlängerung der Beweislastumkehr auf ein Jahr gemäß § 11 VGG. Somit wird innerhalb dieser Zeitspanne vermutet, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war.²⁴ Des Weiteren beinhalten diese Änderungen auch einige neue Regelungen zur Digitalisierung in Bezug auf die Gewährleistung und enthält das VGG einen eigenen Abschnitt betreffend die Aktualisierungspflicht.²⁵ Gemäß § 7 VGG hat der Unternehmer bei Waren mit digitalen

¹⁸ Kodek/Leupold, Gewährleistung NEU – Ausgewählte Auslegungsfragen und Umsetzungsoptionen (2019), 1.

¹⁹ Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB § 923 Rz 4.

²⁰ Zöchling-Jud in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 923 Rz 11.

²¹ Zöchling-Jud in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 932 Rz 4.

²² Bischinger/Weber-Woisetschläger, Das neue Gewährleistungsrecht (Teil I), JAP 2021/2022/11, 104 (107).

²³ Santangelo-Reif, Gewährleistung (Stand 30.3.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

²⁴ Faber, Neues Gewährleistungsrecht und Nachhaltigkeit (Teil I), VbR 2020/3, 4 (5).

²⁵ Schmitt in Schmitt, jusIT Spezial: GRUG 2022 (2022) Teil III: Die besonderen Bestimmungen des VGG zur Gewährleistung beim Warenkauf und bei Verträgen über digitale Leistungen (ausgenommen zeitliche Aspekte), 68.

Elementen oder bei digitalen Leistungen sicherzustellen, dass die jeweils notwendigen Aktualisierungen für eine gewisse Zeitspanne zur Verfügung gestellt werden, damit diese weiterhin den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.²⁶ Durch den raschen technologischen Fortschritt ist es notwendig geworden, dass gewisse Elektrogeräte, wie uA Smartphones, regelmäßig über bestimmte Updates verfügen, um weiterhin uneingeschränkt für den Verbraucher nutzbar zu bleiben. Dies bringt mehrere Vorteile mit sich, denn der Verbraucher wird dadurch nicht gezwungen, sich bereits innerhalb kürzester Zeit wieder ein neues Gerät anzuschaffen, und spart dadurch zusätzliche Kosten. Weiters wird der Lebenszyklus von Waren verlängert, wodurch der Anstieg von Elektromüll verhindert wird.²⁷ Zur Umsetzung dieser europäischen Richtlinien entschied sich der Gesetzgeber dazu, ein neues Gesetz, das Verbrauchergewährleistungsgesetz, zu schaffen.²⁸ Schließlich führte die Einführung dieses Gesetzes zu keiner wirklichen Vereinfachung oder besseren Übersichtlichkeit des Gewährleistungsrechts, sondern findet man nun eine „Dreigleisigkeit“ vor, da sich die Regelungen für Verbraucher sowohl im ABGB als auch im KSchG und im VGG wiederfinden.²⁹

Trotz dieser erst kürzlich in Kraft getretenen Novellierung, kam es bereits am 22.03. 2023 zu einem weiteren Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie, welche uA wieder Neuerungen im Bereich des Gewährleistungsrechts bringen würde. Ursprünglich sah dieser Vorschlag vor, dass Verbraucher innerhalb der primären Gewährleistungsbehelfe die Reparatur gegenüber dem Austausch wählen müssten und sohin in ihrer freien Wahlmöglichkeit stark eingeschränkt wären.³⁰ Die geplante Änderung wurde jedoch wieder verworfen und wurde nun neue Anreize geschaffen, um eine Reparatur in Anspruch zu nehmen. Gemäß dem gemeinsamen Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2024 wird die Richtlinie (EU) 2019/771 dahingehend geändert, dass Verbraucher, die sich im Rahmen der primären Gewährleistungsbehelfe für eine Verbesserung anstelle eines Austauschs entscheiden sollten, eine einmalige Verlängerung der Gewährleistungsfrist um zwölf Monate erhalten.³¹ Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der Unternehmer den

²⁶ *Poneder*, Das Leistungsstörungsrecht im digitalen Zeitalter: Zur Rechtsnatur der Aktualisierungspflicht nach § 7 VGG, JBl 2024, 10.

²⁷ *Fida*, Die neue Aktualisierungspflicht nach § 7 VGG, *ecolex* 2021/700.

²⁸ *Rabl*, Kürzestüberblick zum Ministerialentwurf des Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsg, *ecolex* 2021, 403.

²⁹ *Bischinger/Weber-Woisetschläger*, Das neue Gewährleistungsrecht (Teil II), JAP 2021/2022/15, 181 (186).

³⁰ *Nomos*, Gesetzgebung und Normsetzung, ZfPC 2024, 40.

³¹ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der

Verbraucher nun mehr über die Wahlmöglichkeit sowie eine mögliche Verlängerung der Gewährleistungsfrist vorab zu informieren hat, um sicherzustellen, dass dieser eine fundierte Entscheidung treffen kann. Dies soll den Konsumenten dazu anregen, sich innerhalb seiner Wahlmöglichkeit für eine Reparatur zu entscheiden, um dadurch zu einer nachhaltigeren Kreislaufwirtschaft beizutragen und den Zielen des europäischen Grünen Deals gerecht zu werden.³²

Ein vergleichbares Modell zur Schaffung von Anreizen für Reparaturen ist bereits in Frankreich zu finden. Demnach verlängert sich die Gewährleistungsfrist um sechs Monate und beträgt sohin insgesamt 30 Monate, falls sich der Verbraucher für die Nachbesserung anstelle des Austausches entscheiden sollte.³³

Interessant ist der Umfang dieser Verpflichtung und der damit einhergehenden erheblichen Verlängerung der Gewährleistung zur bisherigen Rechtslage.³⁴ Bereits durch die Änderungen im Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes – GRUG - kam es innerhalb der Gewährleistung beim Warenkauf zu einer Aufteilung in eine Gewährleistungsfrist gemäß § 10 Abs 1 VGG und in eine separate Verjährungsfrist gemäß § 28 VGG. Die Gewährleistungsfrist beim Warenkauf beträgt weiterhin unverändert zwei Jahre ab Übergabe der Ware. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist verjähren die Rechte aus der Gewährleistung innerhalb von drei Monaten.³⁵

Der Gesetzgeber wollte durch diese Neuregelung keine Verschlechterung für den Verbraucher schaffen. Nach *Reischauer* bestehe die Verjährungsfrist aus einem Gesamtzeitraum, der sich aus der Gewährleistungsfrist und einer Zusatzfrist von drei Monaten zusammensetzt. Untermauert wird diese Rechtsüberlegung auch dadurch, dass der Gesetzgeber bei Rechtsmängeln nicht zwischen einer Gewährleistungsfrist und einer Verjährungsfrist unterscheidet. Ansonsten könnte dies auch gegen den Gleichheitssatz verstoßen, wenn Verbraucher bei Rechtsmängeln besser gestellt wären, als bei Sachmängeln.³⁶ Wie sich die 12-monatige Verlängerung der Gewährleistung jedoch konkret ausgestaltet und ob sich diese auf die gesamte Ware oder lediglich auf den reparierten Teil bezieht, ist noch nicht eindeutig geklärt.

Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828, P9 TA (2024)0308, 32ff.

³² *Schmidt-Kessel/ Thiel*, Neues aus Brüssel, GPR 2024, 93.

³³ Article L217-13 Code de la consommation.

³⁴ Legislative Entschließung zur Förderung von Reparaturen, 32ff.

³⁵ *Zöchling-Jud*, Beweislast, Gewährleistungs- und Verjährungsfristen im neuen Gewährleistungsrecht, ÖJZ 2022/18.

³⁶ *Reischauer*, Verjährung und Einrede bei der Gewährleistung (§ 933 ABGB und § 28 VGG), Zak 2022/459.

Häufig wird Verbrauchern beim Kauf eines Elektrogeräts eine Garantie angeboten. Es ist jedoch wichtig zu unterscheiden, um welche Art von Garantie es sich handelt. Wenn ein Dritter, oftmals der Hersteller, beispielsweise die Funktionsfähigkeit eines Elektrogeräts für einen bestimmten Zeitraum zusichert, spricht man von einer echten Garantie.³⁷ Geht es jedoch um eine Verlängerung oder Ausweitung der Gewährleistungsrechte, die meist vom Übergeber versprochen wird, handelt es sich um eine unechte Garantie.³⁸ Für den Verbraucher ist unklar, ob seine Ansprüche bei Geltendmachung der Mangelhaftigkeit durch die Gewährleistung oder Garantie abgedeckt werde. Diese Unklarheiten beruhen entweder auf Unkenntnis der Rechtslage oder auf dem Umstand, dass interne Konstrukte bzgl. allfällige Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Hersteller oftmals nur sehr undurchsichtig sind.³⁹ Umso schwieriger wird die Abgrenzung zwischen den beiden Rechtsansprüchen dann sein, wenn der Verbraucher eine Reparatur wünscht und der Verkäufer versucht, diese über die Herstellergarantie abzuwickeln, um so die Verlängerung der Gewährleistungsfrist zu verhindern.

Bei gebrauchter Ware kann gemäß § 10 Abs 4 VGG die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden, wenn dies eigens vereinbart wurde (eine Klausel in den AGB reicht hierzu nicht aus).⁴⁰ Durch die geplante Reformierung des VGG könnte sich die Gewährleistungsfrist bei Inanspruchnahme der Reparatur auf ein Jahr verlängern und somit insgesamt zwei Jahre betragen, wodurch eine allfällige Unterscheidung hinfällig werden würde.⁴¹

Änderungen außerhalb der Gewährleistung:

Allerdings würde es nicht nur Änderungen innerhalb des Gewährleistungsrechts geben, sondern liege der Fokus der Richtlinie viel mehr auf den Zeitraum außerhalb der Gewährleistungsfrist. Die Anreize, eine Reparatur in Anspruch zu nehmen, sollen nämlich nicht nur bestehen, wenn dies unter die Gewährleistung zu subsumieren wäre, sondern auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bestehen, womit ein nachhaltiger Umgang mit Waren sichergestellt werden soll.⁴²

³⁷ *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II ¹⁴ (2015), Rz 434.

³⁸ *Santangelo-Reif*, Garantie (Stand 02.4.2024, Lexis Briefings in lexis360.at).

³⁹ *Mayrhofer*, Hemmung und Unterbrechung der Gewährleistungsfrist (2017), 133 ff.

⁴⁰ *Zöchling-Jud*, Beweislast, Gewährleistungs- und Verjährungsfristen im neuen Gewährleistungsrecht, ÖJZ 2022/18.

⁴¹ Legislative Entschließung zur Förderung von Reparaturen, 32ff.

⁴² *Topal-Gökceli*, Recht auf Reparatur: EK führt neue Verbraucherrechte für einfache und attraktive Reparaturen ein, ZfRV 2023/25.

Die neue Richtlinie würde vorsehen, dass der Unternehmer dem Verbraucher vor Inanspruchnahme einer Reparatur grundlegende Informationen über Kosten und voraussichtliche Dauer der Reparatur zur Verfügung stellen muss, damit er eine fundierte Entscheidung treffen und einen einfachen Vergleich zwischen den Reparaturbetrieben machen kann.⁴³ Das europäische Formular für Reparaturbetriebe veranschaulicht, wie die Europäische Union sich dies konkret vorstellt. Dabei handelt es sich um ein vorgefertigtes Formular mit Angaben zu Art des Mangels, Kosten, Dauer etc. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Verbraucher eine klare und vereinfachte Darstellung der wesentlichen Faktoren erhalten, die oft darüber entscheiden, ob überhaupt eine Reparatur in Anspruch genommen wird. Weiters sind die Reparaturbetriebe an die im Formular dokumentierten Angaben zumindest für 30 Kalendertage gebunden und dürfen sie diese nicht abändern.⁴⁴

Zudem gibt die Richtlinie vor, dass der von den Herstellern angebotene Reparaturpreis angemessen sein soll und folglich der Verbraucher einer Reparatur nicht abgeneigt sein soll. Aus welchen Faktoren sich der Preis zusammensetzen soll bzw. was sich darunter subsumieren lässt, wird nicht weiter dargelegt.⁴⁵ Gerade billigere Waren werden oftmals entsorgt anstatt repariert.⁴⁶ Durch die Angemessenheitsregel wird zwar versucht, eine gewisse Höchstpreisgrenze zu schaffen, es gilt jedoch zu hinterfragen, wie der Gesetzgeber versuchen wird, diese Regelung auszugestalten, um auch günstige Elektrogeräte durch diese Maßnahme zu erfassen.

Einer der bedeutenden Änderungen wird jedoch die Pflicht der Hersteller darstellen, ihre Waren auch nach dem Ende der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen Entgelt zu reparieren. Darüber hinaus muss der Unternehmer den Konsumenten über diese Verpflichtung auch auf eine geeignete Art und Weise informieren. Diese Verpflichtung würde allerdings nur für Waren gelten, die die Anforderung an die Reparierbarkeit erfüllen. Hersteller würden von dieser Regelung ausgenommen werden, wenn es unmöglich ist, das Produkt zu reparieren, zB weil es sich etwa um einen irreparablen Mangel handelt.⁴⁷ Zunächst sollen nur bestimmte Kategorien an Waren davon umfasst sein, wie uA Smartphones, Haushaltswaschmaschinen und Geschirrspüler. Erst nach und nach würde diese Verpflichtung auch auf andere

⁴³ Legislative Entschließung zur Förderung von Reparaturen, 10ff.

⁴⁴ *Schmidt-Kessel/Thiel*, Neues aus Brüssel, GPR 2024, 93.

⁴⁵ Legislative Entschließung zur Förderung von Reparaturen, 15ff.

⁴⁶ VKI, Recht auf Reparatur: Neuer Vorschlag der EU-Kommission, <<https://konsument.at/recht-auf-reparatur-neuer-vorschlag-der-eu-kommission/66445>> (abgerufen am 18.02.2024).

⁴⁷ Legislative Entschließung zur Förderung von Reparaturen, 14ff.

Elektrogeräte ausgeweitet werden, um Unternehmer nicht sofort mit einer Vielzahl an neuen Verpflichtungen zu konfrontieren.⁴⁸

Bedacht werden muss auch die Konstellation, dass der Mangel zwar innerhalb der Gewährleistungsfrist auftritt, aber die Gewährleistung nicht geltend gemacht werden kann, weil etwa die Mangelhaftigkeit auf einen unsachgemäßen Gebrauch des Verbrauchers zurückzuführen ist. Auch hier würden die neuen Regelungen der EU-Richtlinie Anwendung finden.

Gemäß § 861 ABGB kommt ein Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Dabei muss der Annehmende deutlich zu erkennen geben, dass er das Angebot vollinhaltlich annimmt und als verbindliche Vereinbarung akzeptiert.⁴⁹ Dies setzt voraus, dass das Angebot die essentialia negotii und einen Bindungswillen beinhaltet und die Annahme desselben in vollem Umfang akzeptiert. Die Annahme des Angebots kann grundsätzlich nicht erzwungen werden, wobei hier der Kontrahierungszwang eine Ausnahme darstellt.⁵⁰

Wenn Hersteller dazu verpflichtet werden sollten, Reparaturverträge mit Verbrauchern einzugehen, könnte dies einen Fall des Kontrahierungszwangs darstellen.⁵¹ Dieser stellt einen immensen Eingriff in die Privatautonomie dar und bildet eine wesentliche Ausnahme von der Vertragsabschlussfreiheit.⁵² Dadurch würde die Vertragsfreiheit der Unternehmer stark beeinträchtigt werden, da ihr Recht eingeschränkt wäre, den Vertragspartner frei wählen zu können.⁵³

Zu unterscheiden ist hierbei jedoch zwischen dem gesetzlich normierten Kontrahierungszwang und dem aus Lehre und Rsp herausgebildeten allgemeinen Kontrahierungszwang. Ein gesetzlicher Kontrahierungszwang findet sich uA in § 48 ÄrzteG wieder, wonach ein Arzt einer Person bei drohender Lebensgefahr die erste Hilfe nicht verweigern darf.⁵⁴ Die jüngere Lehre und Rsp nimmt einen allgemeinen Kontrahierungszwang in jenen Fällen an, in denen zwischen Unternehmern sowie

⁴⁸ *Schmidt-Kessel/Thiel*, Neues aus Brüssel, GPR 2024, 93.

⁴⁹ *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB4 § 861 (Stand 1.11.2014, rdb.at), Rz 4.

⁵⁰ *Wiebe* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 861 (Stand 2.1.2022, rdb.at), Rz 17 ff.

⁵¹ *Klindt*, Kaufst Du noch oder reparierst Du schon? Kritisches zum geplanten "Recht auf Reparatur", BB 2022 H 6, I.

⁵² *Bydlinski*, *Archiv für die civilistische Praxis*, 180. Bd., H. 1/2 (April 1980), 4f.

⁵³ *Rafi*, Gleichheit zum Kontrahierungszwang, Recht auf Politik (2005), 220.

⁵⁴ *Richter*, Kontrahierungszwang (Stand 10.2.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

Verbrauchern ein deutlich ungleiches Machtverhältnis herrscht und die lebensnotwendige Güter oder Dienstleistungen betreffen.⁵⁵

In der vorliegenden Konstellation betreffend Hersteller erscheint fraglich, ob diese Voraussetzungen vorliegen würden oder es hierbei zur Schaffung einer neuen Kategorie des Kontrahierungszwangs kommen könnte. Einerseits haben Hersteller oftmals kein so ungleiches Hierarchieverhältnis zu Verbrauchern, zumal es bereits eine Vielzahl an verbraucherrechtlichen Regelungen gibt, die eingehalten werden müssen. Andererseits wird es sich bei den zu reparierenden Waren in der Regel um keine Güter des täglichen Bedarfs handeln, da sich die Verpflichtung hauptsächlich auf Elektrogeräte erstreckt. Eine Monopolstellung der Unternehmer wird meistens auch nicht vorliegen, da es eine große Auswahl an anderen zur Verfügung stehenden Reparaturbetrieben geben wird.

Die Neuregelung könnte als weiterer gesetzlicher Kontrahierungszwang in die österreichische Rechtslage eingeführt werden. Ein besonderes Alleinstellungsmerkmal würde jedoch dahingehend bestehen, als weder eine Notwendigkeit der Situation (lebensnotwendiges Gut etc) noch eine solche Monopolstellung der Unternehmer vorliegen würde, die bei den anderen normierten Kontrahierungszwängen meist besteht. Es gilt zu hinterfragen, ob es hierbei zu einer Erweiterung des Kontrahierungszwangs kommen würde.

All diese Maßnahmen sollen die Nachhaltigkeit fördern und sicherstellen, dass Produkte innerhalb sowie außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist repariert werden, um eine Reduzierung des drastischen Anstiegs von Elektromüll in der Europäischen Union zu bewirken. Des Weiteren sollen der Reparatursektor wesentlich erweitert, dadurch eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen und Unternehmer dazu angehalten werden, neue nachhaltige Geschäftsmodelle zu entwickeln.⁵⁶

⁵⁵ RIS-Justiz RS0113652.

⁵⁶ *Topal-Gökceli*, Recht auf Reparatur: EK führt neue Verbraucherrechte für einfache und attraktive Reparaturen ein, ZfRV 2023/25.

Angewandte Methoden

In der vorliegenden Arbeit werden die Fragen anhand der juristisch allgemein anerkannten Methoden untersucht. Die Forschungsfragen beziehen sich hauptsächlich auf zivilrechtliche Fragestellungen, weshalb vor allem auch die einschlägigen Gesetzesmaterien ABGB, VGG und KSchG als primäre Anknüpfungspunkte heranzuziehen sind. Aufgrund der Aktualität des Themas und der europarechtlichen Verknüpfung werden auch selbstverständlich alle europäischen Rechtsakte in die Untersuchung miteinbezogen. Dadurch sind auch alle relevanten, nationalen sowie europarechtlichen Änderungen zu berücksichtigen. Das erste Kapitel der Arbeit wird sich einem Rechtsvergleich mit Slowenien widmen. Ob darüber hinaus auch ein Rechtsvergleich mit weiteren Ländern erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Vorläufige Gliederung:

- 1 Einleitung
- 2 Entwicklung der Förderung von nachhaltigem Konsumverhalten der Verbraucher
 - 2.1 Reparaturbonus in Österreich
 - 2.2 Rechtsvergleich mit Slowenien
 - 2.3.1 Vorrang der Reparatur gegenüber dem Austausch Art. 21b ZVPot
- 3 Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung
 - 3.1 Entwicklung und Zweck
 - 3.2 Erfüllung der Verpflichtung des Grünen Deals
- 4 Änderung innerhalb des Gewährleistungsrechts
 - 4.1 Gewährleistungsrecht bis zur angehenden Änderung durch die Richtlinie
 - 4.2 Auswirkungen auf die primären Gewährleistungsbehelfe
- 5 Auswirkungen auf die Gewährleistungsfrist
 - 5.1 Exkurs Frankreich
 - 5.2 Verlängerung der Gewährleistung
 - 5.3 Verhältnis zur Garantie
 - 5.3.1 Garantie
 - 5.3.2 Abgrenzung und mögliche Umgehung
 - 5.4 Gebrauchte Waren
- 6 Förderung von Reparaturen nach dem Ende der Gewährleistungsfrist
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Kurzer Exkurs: Europäisches Formular für Reparaturinformationen
 - 6.3 Verpflichtung zur Reparatur
 - 6.4 Anforderungen an die Reparierbarkeit
 - 6.5 Angemessener Preis
 - 6.6
- 7 Kontrahierungszwang
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Gesetzlicher Kontrahierungszwang

7.3 Kontrahierungszwang aufgrund von Monopolstellung

7.4 Aus dem Gleichbehandlungsgesetz resultierender Kontrahierungszwang

7.5 Kontrahierungszwang aufgrund des Klimaschutzes?

8 Conclusio

9 Literatur

Vorläufiger Zeitplan:

WS 2023/24 - Themenfindung und Recherche

SS 2024 - Weiterführende Recherche

- Seminar zur fakultätsöffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens

WS 2024/25 - Seminar aus Dissertationsfach

- Verfassen der Dissertation

SS 2025 - Seminar aus Dissertationsfach

- Verfassen der Dissertation

WS 2025/26 - Seminar aus Dissertationsfach

- Verfassen der Dissertation

SS 2026 - Verfassen der Dissertation

WS 2026/27 - Verfassen der Dissertation

- Einreichen der Dissertation und Defensio

Vorläufiges Literatur- und Quellenverzeichnis

Bischinger/Weber-Woisetschläger, Das neue Gewährleistungsrecht (Teil I), JAP 2021/2022/11, 104.

Bydlinski, Archiv für die civilistische Praxis, 180. Bd., H. 1/2 (April 1980).

Der europäische Grüne Deal, Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den europäischen Rat, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11.12.2019 COM (2019) 640 final.

Faber, Neues Gewährleistungsrecht und Nachhaltigkeit (Teil I), VbR 2020/3.

Fida, Die neue Aktualisierungspflicht nach § 7 VGG, ecolex 2021/700.

Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON (seit 2010).

Klindt, Kaufst Du noch oder reparierst Du schon? Kritisches zum geplanten "Recht auf Reparatur", BB 2022 H 6, I.

Kodek/Leupold, Gewährleistung NEU – Ausgewählte Auslegungsfragen und Umsetzungsoptionen, in MANZ-Verlag (Hrsg), Monografien

Küter, Die Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Leistungen in Deutschland und Österreich, VbR 2022/98.

Libor, Forderung nach Recht auf Reparatur für elektronische Geräte AfP, 2022, 219.

Maaß, Der Europäische Green Deal als Grundlage nachhaltigen Klimaschutzes, NR 2022, 18.

Mayrhofer, Hemmung und Unterbrechung der Gewährleistungsfrist (2017).

Poneder, Das Leistungsstörungenrecht im digitalen Zeitalter: Zur Rechtsnatur der Aktualisierungspflicht nach § 7 VGG, JBl 2024, 10.

Rabl, Kürzestüberblick zum Ministerialentwurf des Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsg, ecolex 2021, 403.

Rafi, Gleichheit zum Kontrahierungszwang, Recht auf Politik (2005), 220.

Reischauer, Verjährung und Einrede bei der Gewährleistung (§ 933 ABGB und § 28 VGG), Zak 2022/459.

Repasi, Recht auf Reparatur: Paradigmenwechsel beim Verbrauchsgüterkauf, EWS 2024 H 1, I.

Richter, Kontrahierungszwang (Stand 10.2.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

RIS-Justiz RS0113652.

Rieländer, Leistungsstörungen im Digitalvertragsrecht (Teil I), GPR 2021, 257.

Rummel/Lukas, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch – ABGB⁴

Santangelo-Reif, Garantie (Stand 02.4.2024, Lexis Briefings in lexis360.at).

Santangelo-Reif, Gewährleistung (Stand 30.3.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

Schmitt in *Schmitt*, jusIT Spezial: GRUG 2022 (2022) Teil III: Die besonderen Bestimmungen des VGG zur Gewährleistung beim Warenkauf und bei Verträgen über digitale Leistungen (ausgenommen zeitliche Aspekte), 68.

Schmidt-Kessel/Thiel, Neues aus Brüssel, GPR 2024, 93.

Topal-Gökceli, Recht auf Reparatur: EK führt neue Verbraucherrechte für einfache und attraktive Reparaturen ein, ZfRV 2023/25.

VKI, Recht auf Reparatur: Neuer Vorschlag der EU-Kommission, <https://konsument.at/recht-auf-reparatur-neuer-vorschlag-der-eu-kommission/66445> (abgefragt am 18.02.2024).

Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II 14 (2015).

Zöchling-Jud, Beweislast, Gewährleistungs- und Verjährungsfristen im neuen Gewährleistungsrecht, ÖJZ 2022/18.